

# A. Satzung der Brücke Erding e. V.

## 1. Abschnitt - Allgemeines

### §1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Brücke Erding e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erding und ist bereits in das Vereinsregister eingetragen.

### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die soziale Arbeit mit Straffälligen und von Straffälligkeit bedrohten Personen,
2. die Beratung und Betreuung von Personen in schwierigen psychosozialen Situationen,
3. die Durchführung von Sozialarbeit an Schulen und dem zugehörigen kommunalen Umfeld,
4. offene Jugendarbeit,
5. die Konfliktschlichtung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Ein wichtiges Anliegen hierbei ist die präventive Arbeit und das Einbringen der genannten Themen in die öffentliche Diskussion.

### §3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen. Den Mitgliedern des Vorstandes kann zur Abgeltung ihres Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend der Regelung im Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt werden. Über die Höhe der jeweiligen Entschädigung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr dem Schuljahr entsprechend festgelegt werden.

## 2. Abschnitt - Mitgliedschaft

### §5 Mitgliedsarten, Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die

Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

(2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine - mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende - Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

(3) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

### **§6 Beiträge, Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

(2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.

(3) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

1. es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
2. es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
4. in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung soll in einer Frist von drei Monaten über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

(6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **3. Abschnitt - Organisation des Vereins**

### **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag eines Geschäftsführers einzuberufen, wenn der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Geschäftsführers nicht innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Einberufungsverlangen des Geschäftsführers stattfindet.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises, in dem der Verein seinen Sitz hat, erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2 (Einberufungsrecht der Geschäftsführung) erfolgt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Der Versammlungsleiter wird in diesem Fall von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

(9) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes

3. Wahl der zwei Revisoren auf Vorschlag des Vorstandes
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  6. Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Geschäftsführer fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### §11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r ersten Vorsitzende/n, dem/r zweiten Vorsitzende/n und mindestens einer, maximal drei weiteren Person/en. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Mitglieder wählen die genannten Personen nach dem Vereinsrecht, nur noch auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim.

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Im Innenverhältnis gilt, dass jeder Vorstand über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung alleine entscheidet.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
5. Beschlussfassung über die Vorstandsgeschäftsordnung;
6. Zulassung, Auflösung und Erlass von Richtlinien;
7. Wahl der Revisoren;
8. Einrichtung und Abberufung von Ausschüssen, Benennung deren Mitglieder und Aufgabenstellung
9. Festsetzung der Beitragsordnung und Geschäftsordnungen.
10. Weiter ist der Vorstand für die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zuständig.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Tagesordnung soll der Einladung beigefügt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung

des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

(6) Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere hauptamtliche GeschäftsführerInnen übertragen und den GeschäftsführerInnen zu diesem Zwecke Einzel- oder Gesamtvertretungsmacht erteilen. Dies ist im Vertrag zu regeln.

## **§12 Geschäftsführer**

(1) Bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer, so führen diese die Geschäfte des Vereins im Umfang ihrer Bestellung.

(2) Die GeschäftsführerIn ist weisungsberechtigt gegenüber allen MitarbeiterInnen, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber den Geschäftsführern sind die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Geschäftsführer haben ein grundsätzliches Teilnahme- und Rederecht an bzw. bei allen Vorstandssitzungen, es sei denn, der Vorstand beschließt vor oder während der betreffenden Sitzung einstimmig den Ausschluss eines Geschäftsführers.

## **§13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Antragsberechtigung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung oder Geschäftsordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Erding, der es als Träger der örtlichen Jugendhilfe ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der örtlichen Jugendhilfe zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. November 2011 neu gefasst.

Erding, 17. November 2011

Gerhard Ippisch

1. Vorsitzender

(Eintragung im Vereinsregister München unter der Nummer VR 110256 am 05.06.2012)